

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Erbringung von Messeleistungen der Uhlala UG, Wichertstraße 9A, 10439 Berlin (nachfolgend: Veranstalter) im Verhältnis zu Ausstellern.

1. Veranstalter

Uhlala GmbH, Wichertstraße 9A, 10439 Berlin

Tel: +49 (0)30 – 20673877

Fax: 030–233 207 716 22

E-Mail: kontakt(at)uh-la-la.com

2. Aussteller

2.1 Aussteller kann jede natürliche oder juristische Person oder jede rechtsfähige Personengesellschaft sein, die in Bezug auf die Teilnahme an der Messe in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2.2 Aussteller im Sinne dieser AGB ist derjenige, auf dessen Namen die Anmeldung (Ziff. 4) lautet.

3. Anmeldung, Zulassung und Vertragsschluss

3.1 Um an der Messe als Aussteller teilnehmen zu können, bedarf es einer Anmeldung. Hierfür muss das offizielle STICKS & STONES Anmeldeformular vollständig ausgefüllt, mit Firmenstempel versehen und rechtswirksam unterzeichnet beim Veranstalter eingereicht werden. Die Einreichung der Anmeldung kann durch Zusendung an die unter Ziff. 1 genannte Faxnummer erfolgen.

3.3 Die Anmeldung muss bis spätestens an dem Tag beim Veranstalter eingegangen sein, der in der Anmeldung als letzter Tag der Anmeldephase bezeichnet ist.

3.3 Da die Ausstellungsfläche begrenzt ist, ist nicht ausgeschlossen, dass mehr Anmeldungen eingehen als Kapazitäten zur Verfügung stehen. In diesem Fall werden die Aussteller nach dem zeitlichen Eingang ihrer Anmeldung zugelassen („frist come, first served“). Anmeldungen, die eingehen, nachdem die Kapazitäten erreicht sind, werden für die Zulassung nicht mehr berücksichtigt.

Ein Anspruch auf Zulassung des Ausstellers besteht jedoch nicht; dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Veranstalter gegen den Aussteller zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung noch offene und fällige Forderungen hat.

Anmeldungen, die nach der Anmeldephase eingereicht werden, werden bei der Zulassung nicht berücksichtigt.

- 3.4 Der Veranstalter teilt dem Aussteller die Entscheidung über die Zulassung bis spätestens zu dem Tag schriftlich mit, der in der Anmeldung als Tag der Mitteilung über die Zulassung bezeichnet ist.
- 3.5 Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- 3.6 Die Anmeldung stellt ab ihrem Eingang beim Veranstalter (Ziff. 3.1) ein verbindliches Angebot des Ausstellers dar. Mit der Zulassung (Ziff. 3.3) wird dieses Angebot vom Veranstalter angenommen und der Vertrag zwischen dem Veranstalter und Aussteller kommt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Zulassung zu Stande, sofern die Zulassung inhaltlich nicht von der Anmeldung abweicht (z.B. bzgl. der Standfläche). Weicht die Zulassung inhaltlich von der Anmeldung ab, so stellt die Zulassung ein neues Angebot des Veranstalters an den Aussteller dar. Der Aussteller nimmt dieses Angebot innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang an. Der Veranstalter bestätigt den Zugang der Annahme unverzüglich schriftlich.
- 3.7 Der zwischen dem Veranstalter und Aussteller geschlossene Vertrag gilt für den Zeitraum der Dauer der Messe (Ziff. 6).
- 3.8 Ein Standtausch ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters erlaubt. Bei Verstoß ist der Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt.

4. Leistungen

- 4.1 Der Veranstalter stellt dem Aussteller Messeflächen gemäß den Angaben im Anmeldeformular zur Verfügung. Die Bereitstellung der Messfläche erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Der Veranstalter übersendet dem Aussteller einen Hallenplan mit der Bezeichnung der Lage des Standes, sobald der Hallenplan erstellt wurde.
- 4.2 Der Veranstalter ist berechtigt, Abweichungen von der zugeteilten Standfläche auch nach erfolgter Zulassungsmitteilung vorzunehmen, soweit dies (z.B. aus zwingenden technischen oder organisatorischen Gründen) unbedingt notwendig und für den Aussteller zumutbar ist.
- 4.3 Nimmt der Veranstalter Abweichungen nach Ziff. 4.2 vor, so berechtigt dies den Aussteller nicht zum Rücktritt, wenn die vorgenommenen Änderungen auf einer nicht vom Veranstalter zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen. Im Übrigen gilt das gesetzliche Rücktrittsrecht.
- 4.5 Vorsprünge, Hallenpfeiler und Installationsanschlüsse sowie sonstige feste Einbauten der Messehalle sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche.

5. Standbau und Standgestaltung

- 5.1 Der Standbau und die Standgestaltung erfolgen nach den technischen Bestimmungen des Veranstalters. Diese werden dem Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Messe per E-Mail zugesendet.
- 5.2 Die für den Aussteller vorgesehene Ausstellungsfläche ist als solche markiert. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand an der für ihn vorgesehenen Ausstellungsfläche in einem festgelegten Zeitfenster (Standaufbauzeit) vollständig aufzubauen. Der Aussteller wird rechtzeitig vor der Messe über den genauen Ort der Ausstellungsfläche sowie die Standaufbauzeit per E-Mail informiert.

6. Beginn und Dauer der Messe

Beginn und Dauer der Messe ergeben sich aus dem Anmeldeformular.

- 7. Präsenz- und Kennzeichnungspflicht
 - 7.1 Während der einzuhaltenden Nachtruhe zwischen 0 und 8 Uhr darf keine Anlieferung auf dem Ausstellungsgelände erfolgen.
 - 7.2 Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Messe den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen (Präsenzpflcht).
 - 7.3 Ein Abbau des Standes vor dem Beginn der offiziellen Abbauzeit (Ziff. 12) ist nicht gestattet.
 - 7.5 Kommt der Aussteller seiner Pflicht nach Ziff. 7.1 oder 7.2 nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Ausstellers zu gestalten.

8. Hausordnung und Sicherheitsvorschriften

- 8.1 Der Aussteller ist an die Hausordnung des Veranstaltungsortes gebunden. Diese ist Vertragsbestandteil. Die Hausordnung wird dem Aussteller per E-Mail rechtzeitig vor Beginn der Messe zugesendet.
- 8.2 Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau sowie während der Dauer der Messe einzuhalten.
- 8.3 Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Er ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen.
- 8.4 Der Aussteller ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen, wie z.B. Smogverordnung, Notstandsgesetze, zu befolgen.

- 8.5 Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und/oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz bei Sonder- und Abendveranstaltungen des Ausstellers.
- 8.6 Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn und während der Dauer der Messe zu beschaffen und auf dem Stand bereitzuhalten.
9. Verkaufsverbot und Werbung
- 9.1 Der Verkauf von Waren im Rahmen der Messetätigkeit ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt.
- 9.2 Werbung jeglicher Art ist nur nach den Werberichtlinien gestattet. Diese sind abrufbar unter
10. Absage, Verschiebung und Abbruch der Messe
- 10.1 Findet die Messe aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt) nicht statt, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe abzusagen oder zu verschieben. Der Aussteller wird vom Veranstalter hierüber unverzüglich schriftlich unterrichtet. Wird die Messe verschoben, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des neuen Termins seine Teilnahme zum neuen Termin abzusagen.
- 10.2 Muss die bereits begonnene Messe ganz oder in Bezug auf einzelne Veranstaltungsbereiche infolge von Ereignissen abgebrochen werden, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt), so ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
11. Preise und Zahlungsbedingungen
- 11.1 Für die Erbringung seiner Leistungen erhält der Veranstalter vom Aussteller eine Standmiete. Deren Höhe ist im Anmeldeformular festgelegt.
- 11.2 Nach Vertragsschluss übersendet der Veranstalter dem Aussteller die Rechnung für seine Leistungen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind in Euro zu leisten.
- 11.3 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 30 Tagen nach Rechnungszugang fällig und zu zahlen. Die Zahlungen haben ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.

ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.

12. Abbau des Standes

- 12.1 Das Zeitfenster, innerhalb dessen der Stand vom Aussteller abzubauen ist (Standabbauzeiten) werden dem Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Messe per E-Mail mitgeteilt.
- 12.2 Innerhalb der Standabbauzeit baut der Aussteller den Stand vollständig ab und entfernt sämtliche Gegenstände vom Messegelände.
- 12.3 Kommt der Aussteller seiner Pflicht nach Ziff. 12.2 nicht nach, kann der Veranstalter den Abbau des Standes sowie die Abtransport der Gegenstände des Ausstellers auf Kosten des Ausstellers selbst veranlassen oder für jeden Tag über das Ende der Abbauzeit hinaus eine Standmiete (ergänzende Standmiete). Deren Höhe richtet sich nach der Standmiete, die der Aussteller gemäß Ziff. 11.1 zu zahlen hatte.

13. Haftungsausschluss

- 13.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Messegüter oder Standausrüstung. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, wie z.B. Sach- und Vermögensschäden, Schäden durch Diebstahl, Schäden durch Versagen von Versorgungsanlagen, Schäden durch Einbruch, Schäden durch Publikumsverkehr.
- 13.2 Nimmt der Veranstalter Abweichungen nach Ziff. 4.2 vor, so begründet dies keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- 13.3 Vom Haftungsausschluss nach Ziff. 13.1 und 13.2 ausgenommen ist die Haftung (i) für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen oder (ii) in Bezug auf sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen sowie (iii) für leichte Fahrlässigkeit, es sei denn, diese beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Veranstalters (Kardinalpflichten).

14. Pfandrecht

In Bezug auf alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des Ausstellers zu.

15. Verjährung von Mängelansprüchen

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche (i) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen oder (ii) in Bezug auf sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Die Vertragsparteien vereinbaren Berlin (Deutschland) als Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.
- 16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 16.2 Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 16.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den Regelungen dieser AGB widersprechen, gelten nicht, es sei denn, der Veranstalter hat der Geltung zuvor schriftlich zugestimmt.

Stand [2016]